

Zweckverband „Stützpunktfeuerwehr Laufental“

STATUTEN

A. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes

¹ Unter dem Namen „Stützpunktfeuerwehr Laufental“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970.

² Sitz des Zweckverbandes ist Dittingen.

§ 2 Zweck

Der Zweckverband verfolgt den Zweck, die Effizienz in der Einsatzbereitschaft und die Ereignisbewältigung in den angeschlossenen Gemeinden zu optimieren unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Betriebs, der Wirtschaftlichkeit bezüglich personeller Ausrichtung und Beschaffung, sowie der laufenden Kosten.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist zuständig für die Ereignisbewältigung gemäss dem Gesetz über die Feuerwehr und den darauf beruhenden Erlassen.

B. Mitgliedschaft beim Zweckverband

§ 4 Gemeinden

¹ Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

² Der Beitritt weiterer, auch ausserkantonaler, Gemeinden der Umgebung erfolgt nach Bestimmungen von § 29.

§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der kantonalen Gebäudeversicherungen und privater Institutionen;
- b. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- c. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- d. Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- e. Fremdfinanzierung.

² Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Gemeinderechnungsverordnung.

§ 6 Beiträge der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben.

³ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

⁴ Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Budgets berechnet und sind quartalsweise im Voraus fällig.

⁵ Für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- a. 50 % gestützt auf die aktuelle Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Mitgliedergemeinde;
- b. 50 % gestützt auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

§ 7 Aufnahme von Darlehen

Der Zweckverband ist ermächtigt bei einem anerkannten Finanzinstitut oder bei Gemeinden Darlehen aufzunehmen.

§ 8 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013.

² Die Feuerwehrkommission legt im Rahmen des Gesetzes die Höhe der verrechneten Kosten fest. Die Ansätze und Beträge werden in der Gebührenverordnung festgeschrieben.

C. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 9 Dienstpflicht

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.

² Auf Antrag eines Feuerwehrangehörigen kann das Feuerwehrkommando das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

§ 10 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

² Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Feuerwehrkommando entscheidet – unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen über die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst.

³ Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf persönliche Dienstleistung.

§ 11 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- a. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b. Die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. Weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

§ 12 Ausschluss

Feuerwehrleute, die ihre Pflichten nicht erfüllen, die Übungen ungenügend besuchen oder durch ihr Verhalten die Feuerwehr schädigen, können aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

D. Organisation

§ 13 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. Die Versammlung der Delegierten (Feuerwehrkommission);
- b. Das Feuerwehrkommando;
- c. Die Rechnungsprüfungskommission.

E. Feuerwehrkommission

§ 14 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die Versammlung der Delegierten gemäss § 34e Abs. 1 Gemeindegesetz.

² Die Delegierten der Mitgliedgemeinden sind die für diese Feuerwehr zuständigen Gemeinderatsmitglieder. Die Mitgliedgemeinden ernennen durch Beschluss des Gemeinderates einen Gemeindepräsidenten als Mitglied der Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission besteht aus

- a. je einem Delegierten jeder Mitgliedgemeinde;
- b. einem Gemeindepräsidenten einer Mitgliedgemeinde;
- c. einem Angehöriger der Feuerwehr als Protokollführer;
- d. dem Vorsitzendem des Feuerwehrkommandos;
- e. dem Rechnungsführer.

⁴ Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Delegierten der Mitgliedgemeinden;
- b. der Gemeindepräsident.

⁵ Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. der Angehörige der Feuerwehr als Protokollführer;
- b. der Vorsitzende des Feuerwehrkommandos;
- c. der Rechnungsführer.

⁶ Zusätzliche Vertreter des Feuerwehrkommandos können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Feuerwehrkommission zugezogen werden.

⁷ Die Amtsperiode der Feuerwehrkommission dauert 4 Jahre und beginnt 3 Monate nach derjenigen des Gemeinderates im Kanton Basel-Landschaft.

⁸ Der Gemeinderat jedes Zweckverbandsmitgliedes meldet den Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Feuerwehrkommission. Auf den gleichen Zeitpunkt ernennen die Zweckverbandsgemeinden zudem den Gemeindepräsidenten.

§ 15 Konstituierung

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht Delegierte desselben Zweckverbandsmitgliedes sein.

§ 16 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich ein, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt mindestens 10 Tage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn ein Delegierter dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt.

§ 17 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Feuerwehrkommission ist berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge einzureichen,

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Feuerwehrkommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit gibt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

§ 18 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Ernennung der Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten, sowie Wahl der weiteren Offiziere, der Feldweibel und Fouriere;
- b. Verabschiedung des Budgets zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- c. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliedsgemeinden;
- d. Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Feuerwehrkommandos hinausgehen;
- e. Festlegung des Mannschaftsbestandes;
- f. Erlass, Aufhebung und Änderung der Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten;
- g. Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen;
- h. Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- i. Disziplinarwesen und Ahndungen von Verstössen gegen die Statuten oder die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen;
- j. Entscheid über den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- k. Bezeichnung des Rechnungsführers;
- l. Entscheid über die Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in anderen Gemeinden
- m. Höhe der Verrechnungskosten gemäss § 8.

F. Feuerwehrkommando

§ 20 Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos

Das Feuerwehrkommando besteht aus Kommandant, Kommandant Stellvertreter sowie den Ressortchefs gemäss Organigramm.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandos

¹ Das Feuerwehrkommando vertritt den Zweckverband nach aussen. Es leitet die Feuerwehr.

² Dem Feuerwehrkommando werden folgende Aufgaben übertragen:

- a. Organisation und Durchführung der Rekrutierung;
- b. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen, die Antragsstellung bei Befreiungs- und Dispensationsgesuchen zuhanden der Feuerwehrkommission;
- c. Ernennung der Unteroffiziere und Spezialisten;
- d. Im Rahmen des bewilligten Budgets Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF 50'000.00 im Einzelfall;
- e. Stellen von Anträgen zuhanden der Feuerwehrkommission, fachtechnische Beratung der Feuerwehrkommission;
- f. Das Rapportwesen und die Rechnungsstellung für Einsätze zuhanden des Rechnungsführers;
- g. Antrag zum Ausschluss aus der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission;
- h. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus;
- i. Entscheid über die Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 22 Konstituierung

Vorsitzende/r des Feuerwehrkommandos ist der Kommandant der Stützpunktfeuerwehr. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Kommandanten.

G. Rechnungsprüfungskommission

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine Person stellen darf. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Feuerwehrkommission oder Angehörige der Feuerwehr sein.

² Die Amtsperiode der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen der Feuerwehrkommission. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Feuerwehrkommission spätestens 30 Tage nach Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

H. Bauten

§ 25 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten. Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben;
- b. Mietverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen;

² Der Zweckverband ist ermächtigt als Baurechtgeber Baurechtsverträge abzuschliessen.

I. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 26 Grundsatz

Das Feuerwehrrkommando stellt der Feuerwehrkommission die Rapporte von Straffällen und Anträge für Disziplinarmaßnahmen zu.

§ 27 Zuständigkeit

¹ Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Feuerwehrangehörige ahndet die Feuerwehrkommission.

² Übertretungen dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 28 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Statuten oder der dazugehörigen Verordnungen durch Angehörige der Feuerwehr oder Dritte sind

- a. Verweis
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.00
- c. Degradierung
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen

² Die in Absatz 1 Buchstaben b-d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

J. Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 29 Beitritt

¹ Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband. Es gilt der Mehrheitsentscheid. Der Beitritt ist immer auf den 1. Januar eines Jahres möglich.

² Die einmalige Einkaufssumme zum Beitritt zum Zweckverband basiert auf dem Eigenkapital der Stützpunktfeuerwehr gemäss letzter vorliegender Schlussbilanz und wird im Verhältnis gemäss § 6 Ziff. 5 ermittelt.

³ Alle Einsatzmaterialien, Gerätschaften und Fahrzeuge gehen ab Eintritt in den Besitz des Zweckverbandes über.

§ 30 Austritt

¹ Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.

² Die Vermögensausscheidung wird durch die GRPK der Leitgemeinde oder einer anerkannten Revisionsstelle im Auftrag der Feuerwehrkommission vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

³ Die austretende Vertragspartei hat bei den Immobilien Anspruch auf ihren Anteil am Restwert gemäss Gemeinderechnungsverordnung. Der Anteil berechnet sich nach § 6 Abs. 5 der Statuten.

⁴ Das eingebrachte Feuerwehrmobil bleibt im Besitz des Zweckverbandes.

§ 31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes ist erstmals auf den 31. Dezember 2020 möglich. Anschliessend ist die Auflösung des Zweckverbandes jeweils nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode der Feuerwehrkommission möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

² Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und der Immobilien sowie ein allfälliger Liquidationsüberschuss richten sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Zweckverbandsmitglieds. Der Anteil der einzelnen Mitgliedgemeinden berechnet sich nach § 6 Abs. 5 der Statuten.

K. Statutenrevision

§ 32 Statutenrevision

Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden, der kantonalen Gebäudeversicherung und des Regierungsrates.

L. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden der Vertrag, die Statuten und das Reglement betreffen Verbund Stützpunkt Feuerwehr Laufen vom 12. Februar 2000 aufgehoben.

M. Inkrafttreten

§ 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen Blauen, Dittingen, Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Roggenburg, Wahlen und Zwingen und der Genehmigung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung und dem Regierungsrat auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

| | |
|--|---|
| <p>Ort, Datum <i>Blauen 27.09.2023</i> GEMEINDERAT BLAUEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> | <p>Ort, Datum <i>Dittingen 05.10.2023</i> GEMEINDERAT DITTINGEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> |
| <p>Ort, Datum <i>Laufen 16.10.2023</i> STADTRAT LAUFEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> | <p>Ort, Datum <i>Nenzlingen 19.10.2023</i> GEMEINDERAT NENZLINGEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> |
| <p>Ort, Datum <i>Roggendorf 31.10.2023</i> GEMEINDERAT ROGGENBURG</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> | <p>Ort, Datum <i>Röschenz 06.11.23</i> GEMEINDERAT RÖSCHENZ</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> |
| <p>Ort, Datum <i>Wahlen 2023</i> GEMEINDERAT WAHLEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> | <p>Ort, Datum <i>Zwingen 13-Nov-2023</i> GEMEINDERAT ZWINGEN</p>  <p>Präsidium Verwaltung</p> |

Dieser Vertrag wird in 12 Exemplaren unterzeichnet, je 1 Exemplar für die Gemeinden und die Feuerwehr, 3 Exemplare für den Kanton Basel-Landschaft

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-113

vom 30. Januar 2024

Statuten des Zweckverbands «Stützpunktfeuerwehr Laufental» – Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1. Unter dem Namen «Stützpunktfeuerwehr Laufental» besteht zwischen den unten genannten basellandschaftlichen Einwohnergemeinden ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180).

1.2 Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden haben den revidierten Verbandsstatuten zugestimmt:

Blauen (8. Dezember 2021), Dittingen (21. Dezember 2021), Laufen (15. Juni 2023), Nenzlingen (23. November 2021), Roggenburg (25. November 2021), Röschenz (18. November 2021), Wahlen (20. Juni 2022), Zwingen (23. Juni 2021).

2. Erwägungen

2.1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe d Gemeindegesetz sind die Zweckverbandsstatuten oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 1 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe g Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Gemeindennormen [SGS 140.25]).

2.2. Wo der rechtsetzende Erlass sämtliche an ihn gestellten Anforderungen erfüllt, ist ihm vom zuständigen Aufsichtsorgan die Genehmigung zu erteilen. Werden jedoch im Genehmigungsverfahren Mängel festgestellt, so wird die Genehmigung entweder bloss teilweise erteilt oder verweigert (vgl. IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, Diss. Basel, Liestal 1999, S. 158). Führt die Auslegung einer Bestimmung zu verschiedenen Varianten, von welchen eine nicht genehmigungsfähig, eine andere hingegen genehmigungsfähig wäre, bringt die genehmigende Behörde einen Auslegungsvorbehalt an.

2.3. Im Kanton Basel-Landschaft gilt der Grundsatz, dass nicht nur der Erlass eines Reglements bzw. von Statuten, sondern auch jede nachträgliche Abänderung und Ergänzung einer vorherigen Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf (vgl. § 34d i.V.m. § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{quater} GemG; IVO LORENZO CORVINI, a.a.O., S. 154 f.).

2.4. In § 29 Absatz 1 der Statuten ist festgehalten, dass die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband entscheiden. Es gilt der Mehrheitsentscheid. Der Beitritt ist immer auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Des Weiteren ist in § 31 der Statuten geregelt, dass die Auflösung des Zweckverbands erstmals auf den 31. Dezember 2020 möglich ist. Anschliessend ist die Auflösung des Zweckverbands jeweils nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode der Feuerwehrkommission möglich, sofern sie von der Mehrheit

der Mitgliedgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird. In den beiden vorgenannten Bestimmungen wird jedoch nicht erwähnt, dass auf kommunaler Ebene der Beitritt zum Zweckverband als auch dessen Auflösung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden genehmigt werden müssen, da durch diese Handlungen immer auch eine Änderung bzw. Aufhebung der Statuten einhergeht. Durch die fehlende Erwähnung kann so der Eindruck entstehen, dass nur die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden über die Aufnahme neuer Gemeinden befinden können; ähnliches gilt für die Auflösung. Um daher allfälligen Unklarheiten zuvorzukommen, ist vorliegend festzuhalten, dass der Beitritt gemäss § 29 und die Auflösung gemäss § 31 der Statuten nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden möglich ist.

2.5. Ansonsten sind die vorliegenden Statuten rechtskonform und können genehmigt werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

| | | | | | | | |
|--------------------------|-----------------|--------------------------|------------------|-------------------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Medienkonferenz | <input type="checkbox"/> | Medienmitteilung | <input checked="" type="checkbox"/> | Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di) | <input type="checkbox"/> | keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung) |
| | | | | <input type="checkbox"/> | Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi) | | |

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

4 /FKD

Zweckverband «Stützpunktfeuerwehr Laufental»

Der Regierungsrat genehmigt die Statutenrevision des Zweckverbands «Stützpunktfeuerwehr Laufental». Zum Zweckverband gehören die Gemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Roggenburg, Wahlen und Zwingen.

4. Beschluss

- ://:
1. Die revidierten Statuten des Zweckverbands Stützpunktfeuerwehr Laufental werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 2 genehmigt.
 2. §§ 29 und 31 der Statuten werden genehmigt unter Vorbehalt der Auslegung, dass die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden dem Beitritt einer weiteren Gemeinde bzw. der Auflösung des Zweckverbands zustimmen müssen.
 3. Der Beschluss wird mittels Kurzmitteilung im Regierungsbulletin kommuniziert.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Beschluss ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Beilagen:

- Statuten
- Protokollauszüge

Verteiler ohne Beilagen:

- Einwohnergemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Nenzlingen, Roggenburg, Röschenz, Wahlen, Zwingen, v.d. Herrn Urs Christen, c/o Stützpunktfeuerwehr Laufental, Feuerwehrweg 15, 4242 Laufen (Einschreiben, 9fach)
- Landeskanzlei
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, z.H. Herrn Werner Stampfli, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal
- Generalsekretariat FKD, Stabsstelle Gemeinden, stefan.buchwalder@bl.ch; emmanuel.haefelfinger@bl.ch
- FKD (2)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich